

**Satzung zur Regelung der Praxis- und Forschungsfreiemester  
an der Musikhochschule Lübeck**

Vom 14. Dezember 2022

Tag der Bekanntmachung im Nachrichtenblatt Hochschule (NBI. HS MBWFK Schl.-H 2023) S. 5

Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der Musikhochschule Lübeck: 19. Dezember 2022

Aufgrund von § 70 Absatz 2 Satz 3 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Musikhochschule Lübeck vom 12. Dezember 2022 die folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Regelungsgegenstand**

Diese Satzung regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Gewährung einer Befreiung von den Lehrverpflichtungen unter Fortzahlung der Dienstbezüge (Freistellungssemester) entsprechend dem Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Freiemester werden unabhängig von anderen Befreiungen gemäß der Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) gewährt.

## **§ 2 Grundsatz**

Gemäß § 70 Absatz 2 HSG können Professorinnen und Professoren der Musikhochschule Lübeck von der Verpflichtung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen befreit werden. Eine Freistellung kann für folgende Ziele erfolgen:

1. die Förderung von dienstlichen Forschungstätigkeiten oder
2. zur Förderung künstlerischer Entwicklungsvorhaben oder
3. eine ihrer Fortbildung dienlichen praxisbezogenen Tätigkeit oder
4. für die Durchführung anwendungsbezogener Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.

## **§ 3 Umfang**

Die Freistellung erfolgt in der Regel im Umfang einer vollen Lehrverpflichtung eines Semesters. Eine halbe Befreiung von der Lehrverpflichtung kann für zwei Semester beantragt werden. Die Befreiung von der Hälfte der Lehrverpflichtung in zwei Semestern ist insbesondere in Fällen sinnvoll, wenn:

1. die Lehre im Fachbereich anderweitig nicht sichergestellt werden kann oder
2. für die Erreichung der in § 2 genannten Ziele nur eine teilweise Befreiung erforderlich ist.

## **§ 4 Voraussetzungen**

Für eine Freistellung gemäß dieser Satzung müssen folgende Voraussetzungen kumulativ gegeben sein:

1. Die Professorin oder der Professor soll seit der Ernennung bzw. seit der Gewährung des letzten Forschungssemesters mindestens sieben Semester durchgehend an der Musikhochschule Lübeck gelehrt haben.
2. Ein Freiemester wird in den letzten vier Semestern vor dem Eintritt in den Ruhestand nicht bewilligt, auch wenn seit der letzten Freistellung bereits sieben Semester verstrichen sind.
3. Die vollständige und ordnungsgemäße Durchführung der Lehre einschließlich der Prüfungen und die Betreuung der Studierenden sowie künstlerischen und wissenschaftlichen Arbeiten wird durch

die Gewährung nicht beeinträchtigt. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, das Präsidium bei etwaigen Vertretungsregelungen aktiv zu unterstützen.

4. Der Freistellungsantrag soll im Zusammenhang mit der jeweiligen Denomination der beantragenden Person stehen.
5. Während der Amtszeit als Vizepräsidentin oder Vizepräsident ist eine Freistellung ausgeschlossen.
6. Es dürfen während der Befreiung im Hauptamt nur solche entgeltlichen Tätigkeiten ausgeübt werden, wie sie auch außerhalb des Freiemesters gestattet sind. Zusätzliche Einnahmen, die sich aus darüber hinausgehenden Tätigkeiten während der Freistellung ergeben, sind zu melden und werden auf die Dienstbezüge angerechnet. Die Bestimmungen des Nebentätigkeitsrechts bleiben unberührt.

## **§ 5 Vergabe**

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Freistellung besteht auch bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen nicht.
- (2) Bei zeitgleichen Anträgen sind nachfolgende Kriterien in absteigender Priorität zu berücksichtigen:
  1. Zeitspanne seit dem letzten Praxis-/Forschungsfreiemester.
  2. Dauer der Zugehörigkeit zur Musikhochschule Lübeck.

## **§ 6 Vertretungsregelungen**

- (1) Die ordnungsgemäße Vertretung des Faches in der Lehre ist ggfs. im Einvernehmen mit anderen Fachvertreterinnen und Fachvertretern zu gewährleisten. Eine ordnungsgemäße Vertretung kann unter anderem auch durch Vorziehen oder Nachholen von Lehrveranstaltungen und durch andere Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Musikhochschule Lübeck oder durch Lehraufträge sichergestellt werden.
- (2) Die ordnungsgemäße Vertretung des Faches in Lehre und Studium muss im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel gewährleistet sein, insoweit unterliegt die Bewilligung dem Haushaltsvorbehalt.

## **§ 7 Verfahren**

- (1) Anträge auf Bewilligung einer Freistellung sind rechtzeitig schriftlich (spätestens im zweiten Monat des dem geplanten Freiemesters vorangehenden Semesters, also spätestens zum 30. April bzw. 31. Oktober) an das Präsidium der Musikhochschule Lübeck zu richten.
- (2) In einem Antrag auf Gewährung eines Praxisfreiemesters (nach § 2 Ziffer 3) muss die Antragstellerin oder der Antragsteller nachvollziehbar darlegen, dass die Beschäftigung in und mit der Praxis nicht nur dem individuellen Erkenntnisgewinn dient, sondern vorrangig das Ziel der qualitativen Verbesserung der Hochschullehre verfolgt. Interne und/oder externe Einrichtungen, an denen das Praxisfreiemester durchgeführt werden soll, sind exakt zu benennen und eine Kooperations-Bestätigung für das geplante Vorhaben ist nachzuweisen.
- (3) In einem Antrag auf Gewährung eines Forschungsfreiemesters (nach § 2 Ziffer 1 und 2) sind eigene laufende und geplante Forschungs- oder Entwicklungsvorhaben hinsichtlich des Inhalts, des Umfangs und der Zielstellung klar und nachvollziehbar darzustellen. Interne und externe Einrichtungen, an denen das Forschungsfreiemester durchgeführt werden soll, sind exakt zu benennen und eine Kooperations-

Bestätigung für das geplante Vorhaben ist nachzuweisen. Allgemeine Literaturstudien, das Einholen von Informationen oder eine für die Auffrischung des Wissenstandes sinnvolle Weiterbildung allein kann dabei nicht als Begründung für ein Freiemester gewertet werden.

- (4) Die zuständige Vizepräsidentin oder der zuständige Vizepräsident prüft die Anträge und
  1. legt dem Präsidium eine schriftliche Stellungnahme vor.
  2. weist nach, dass die vollständige und ordnungsgemäße Lehre einschließlich der Prüfungen und die Betreuung der Studierenden und künstlerische oder wissenschaftlichen Arbeiten sichergestellt wird (sind alle notwendigen Lehrveranstaltungen abgedeckt; falls Vertretungen erforderlich, durch wen werden sie geleistet?).
- (5) Das Präsidium der Musikhochschule Lübeck entscheidet abschließend über den Freistellungsantrag. Die Entscheidung ist den Antragstellerinnen oder Antragstellern schriftlich mitzuteilen. Das Präsidium kann die Entscheidungsbefugnis auf die zuständige Vizepräsidentin oder den zuständigen Vizepräsidenten übertragen. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen. Ist absehbar, dass die Professorin oder der Professor die Hochschule verlassen wird, beispielsweise aufgrund eines erfolgten Rufs einer anderen Hochschule, kann das Freiemester auch nach erfolgter Bewilligung versagt werden.

#### **§ 8 Abschlussbericht und Veröffentlichung**

- (1) Spätestens drei Monate nach Beendigung des Freiemesters ist dem Präsidium über die geleisteten Arbeiten und Ergebnisse in schriftlicher Form ausführlich zu berichten.
- (2) Die durchgeführten Arbeiten und Ergebnisse sind im Senat vorzustellen und der Hochschulöffentlichkeit in geeigneter Weise zugänglich zu machen.
- (3) Auf die Gewährung eines Forschungsfreiemesters soll in etwaigen Publikationen oder Veröffentlichungen hingewiesen werden.

#### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 14. Dezember 2022

Prof. Rico Gubler  
Präsident der Musikhochschule Lübeck